

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat der Progress-Werk Oberkirch AG erklären, dass die Gesellschaft den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit den nachfolgenden Ausnahmen entsprechen wird:

Ziffer 3.8 | D&O-Versicherung

Für den Aufsichtsrat sieht die Satzung einen Selbstbehalt in Höhe der Hälfte der jährlichen Festvergütung des Aufsichtsratsmitglieds vor. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass damit eine angemessene Regelung getroffen ist.

Ziffer 4.2.3 | Vorstandsverträge

Die bisher abgeschlossenen Vorstandsverträge enthalten betragsmäßige Höchstgrenzen für die variablen Vergütungsanteile. Eine zusätzliche betragsmäßige Höchstgrenze für die Gesamtvergütung stößt wegen der schwankenden Zuführungen zu Pensionsrückstellungen auf erhebliche praktische Probleme, so dass der Aufsichtsrat von der zusätzlichen Festlegung eines Höchstbetrags der Gesamtvergütung abgesehen hat.

Ziffer 5.3.3 | Nominierungsausschuss

Der Aufsichtsrat sieht für die Bildung eines Nominierungsausschusses keine Notwendigkeit. Da der Aufsichtsrat nur aus sechs Mitgliedern besteht, hält er es für sachgerecht, dass sich der gesamte Aufsichtsrat mit der Nominierung von Aufsichtsratskandidaten befasst.

Ziffer 5.4.1 | Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat hat das Ziel, unterschiedliche berufliche und fachliche Kenntnisse und Erfahrungen im Aufsichtsrat zusammenzuführen, insbesondere auf den Gebieten der Automobilwirtschaft, des Finanzwesens und des Wirtschaftsrechts. Angesichts der geringen Mitgliederzahl des Aufsichtsrats ist es darüber hinaus aus praktischen Gründen kaum möglich, weitere Gesichtspunkte bei der Zusammensetzung zu beachten. Insoweit wird von den Vorgaben von Ziff. 5.4.1 abgewichen. Insbesondere ist derzeit die Festlegung einer Altersgrenze und einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat nicht vorgesehen. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass eine Altersgrenze die Auswahl qualifizierter Kandidatinnen und Kandidaten pauschal einschränken würde, da dem Unternehmen grundsätzlich auch die Expertise erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung stehen soll. Ein allein altersbedingter Ausschluss oder eine Begrenzung der maximalen Zugehörigkeitsdauer erscheinen dem Aufsichtsrat nicht sachgerecht.

Der Aufsichtsrat hat von der Festlegung einer bestimmten Anzahl „unabhängiger“ Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Ziff. 5.4.1 zweiter Absatz abgesehen, da es für die Auslegung des Begriffs „unabhängig“ in der Praxis noch keine einheitliche Definition gibt. Nach der gegenwärtigen Einschätzung des Aufsichtsrats sind – unter Einbeziehung der Arbeitnehmervertreter – alle Aufsichtsratsmitglieder als „unabhängig“ im Sinne von Ziff. 5.4.2 anzusehen.

Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 wurde seit Abgabe der letzten Erklärung nach § 161 Aktiengesetz im Dezember 2015 mit Ausnahme der erklärten Ziffern entsprochen.

Oberkirch, im Dezember 2016

Progress-Werk Oberkirch AG

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

Karl M. Schmidhuber

Dr. Volker Simon

Bernd Bartmann

Johannes Obrecht